



MEIDERT & KOLLEGEN RECHTSANWÄLTE

EEWärmeG und EnEV

Mathias Reitberger

Kanzlei Augsburg

Bergiusstr. 15
86199 Augsburg
Tel.: 08 21 / 90 630 – 0
Fax: 08 21 / 90 630 – 11
E-Mail: kanzlei@meidert-kollegen.de

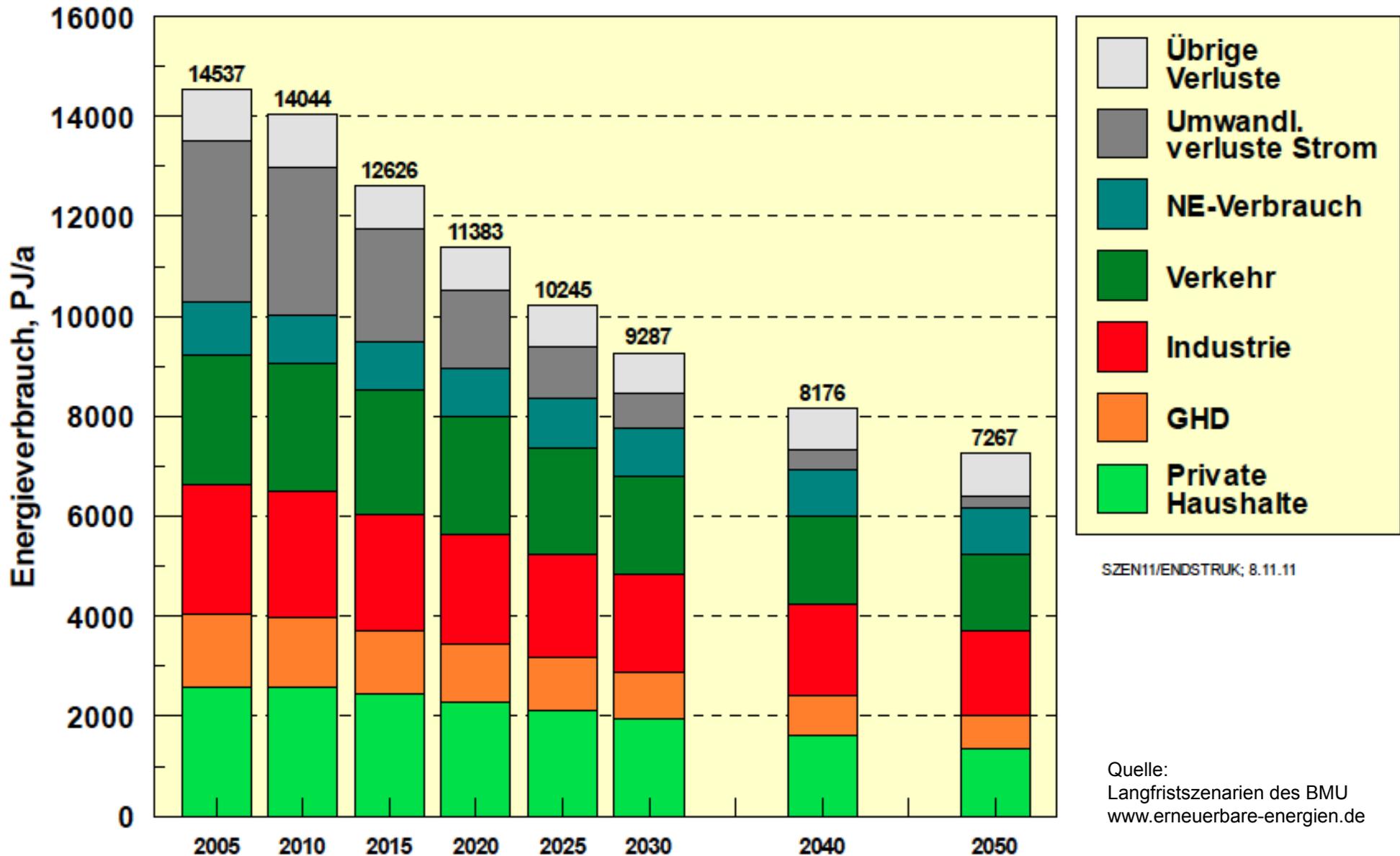
www.meidert-kollegen.de

Kanzlei München

Maximiliansplatz 5
80333 München
Tel.: 0 89 / 54 58 78 – 0
Fax: 0 89 / 54 58 78 – 11
E-Mail: muenchen@meidert-kollegen.de

► EEWärmeG und EnEV

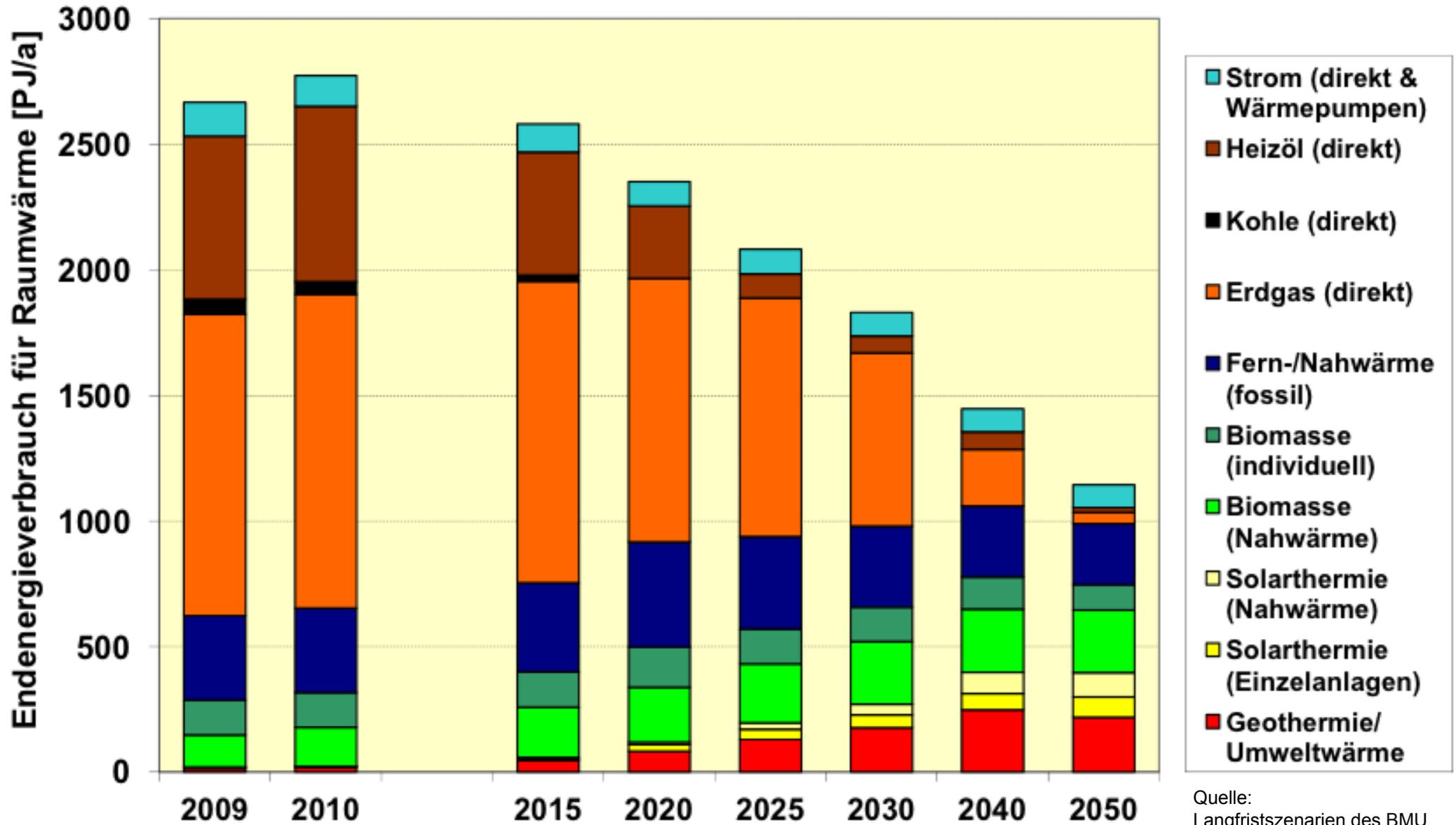
- Szenario 2011 A -



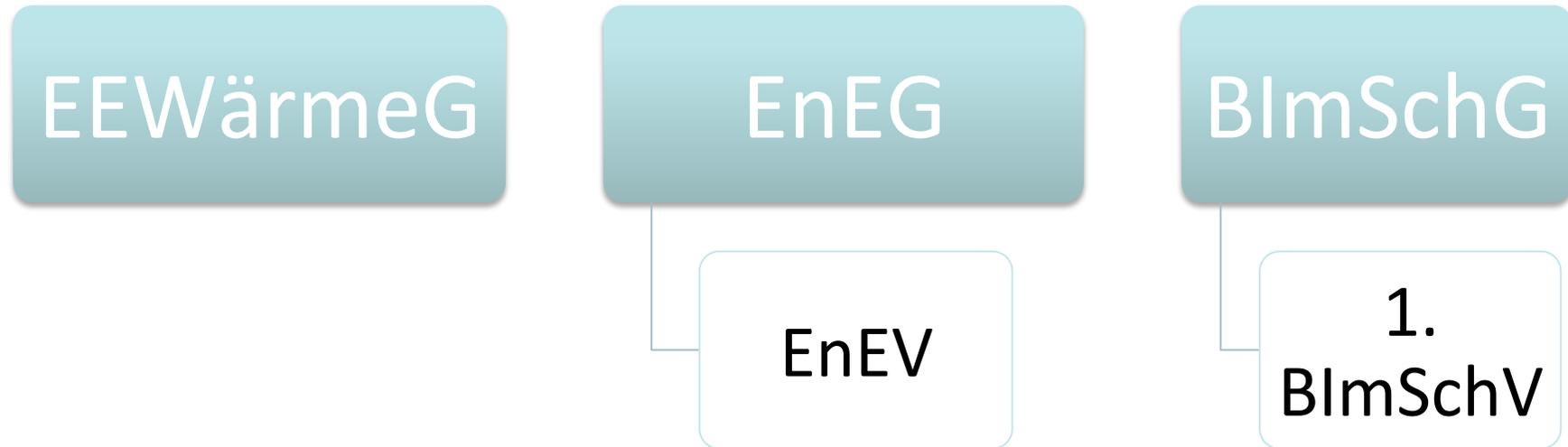
SZEN11/ENDSTRUK; 8.11.11

Quelle:
Langfristszenarien des BMU
www.erneuerbare-energien.de

► EEWärmeG und EnEV



► **EEWärmeG und EnEV**



Neubauten	Neubauten Bestandsgebäude bei wesentlichem Umbau oder Sanierung	Neubauten Bestand
-----------	--	----------------------

► EEWärmeG

A. Zweck des Gesetzes

- Klimaschutz
- Schonung fossiler Ressourcen
- Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten
- Förderung erneuerbarer Energien

► EEWärmeG

B. Anwendungsbereich

- neue Gebäude ab dem 01.01.2009
 - maßgeblich ist die Erteilung der Baugenehmigung; bzw. Kenntnissgabe oder Bauanzeige bei verfahrensfreien Vorhaben

- Verpflichteter ist der Eigentümer von Wohn- und Nichtwohngebäuden (§ 3 Abs. 1 EEWärmeG)
 - Wohngebäude ist jedes Gebäude das dem Wohnen dient
 - Nichtwohngebäude ist jedes andere Gebäude

- Verpflichteter ist auch die öffentliche Hand für öffentliche Gebäude (§ 3 Abs. 2 EEWärmeG)

- Nutzungspflicht entfällt (§ 4 EEWärmeG) z.B. bei
 - Gebäuden unter 50 m² Nutzfläche
 - landwirtschaftliche Betriebsgebäude
 - etc.

► EEWärmeG

C. Anforderungen

- Dass EEWärmeG enthält die Verpflichtung an die Eigentümer, einen bestimmten Anteil der benötigten Heizwärme durch erneuerbare Energien zu decken.

- Pflichtanteil (§ 5 EEWärmeG):
 - Solarthermie: 15 %
 - Biogas: 30 %
 - Bioöl: 50 %
 - Feste Biomasse: 50 %
 - Geothermie und Umweltwärme: 50%

- Anteile können auch kombiniert werden
- Konkrete Erfüllung des Pflichtanteils im Anhang zum EEWärmeG geregelt

► EEWärmeG

C. Anforderungen

- Soweit die Pflichtanteile nicht eingehalten werden können, sind Ersatzmaßnahmen möglich:

- Ersatzmaßnahmen (§ 7 EEWärmeG):
 - Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs zu mind. 50% durch die Nutzung von Abwärme oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

 - Maßnahmen zur Einsparung von Energie; 15 % unter EnEV-Standard

 - Anschluss an Nah- oder Fernwärmenetz, das mit Erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung, oder Abwärme oder Kombination hieraus gespeist wird

- Kombination von Pflichtmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen ist möglich (§ 8 EEWärmeG)

► EEWärmeG

C. Anforderungen

- Ausnahmen von der Pflichterfüllung:
 - Erfüllung widerspricht im konkreten Fall öffentlich-rechtlichen Pflichten
 - Erfüllung ist im Einzelfall technisch unmöglich
 - Möglichkeit der Befreiung im Falle unbilliger Härte
 - Bei öffentlichen Gebäude können auch Belange des Denkmalschutzes zur Ausnahme führen

► EEWärmeG

C. Anforderungen

- Nachweise über die Einhaltung der Verpflichtungen sind nach Inbetriebnahme zu erbringen
- Verstoß gegen Verpflichtungen aus EEWärmeG stellt Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld bis zu 50.000 Euro belegt werden kann

► **EnEG und EnEV**

- EnEG ist reines Ermächtigungsgesetz, dass die Ermächtigung zum Erlass der EnEV beinhaltet

A. Zweck des EnEG und der EnEV

B. Anwendungsbereich

- Neubau
- Renovierung des Bestandes

C. Anforderungen

D. EnEV 2012

► EnEG und EnEV

A. Zweck des Gesetzes und der Verordnung

- Energieeinsparung
- Klimaschutz
- Schonung fossiler Ressourcen
- Förderung erneuerbarer Energien

► EnEV

B. Anwendungsbereich

- sämtliche Gebäude die unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden

- Ausnahme:
 - landwirtschaftliche Betriebsgebäude
 - Gebäude für den Gottesdienst
 - etc.

C. Anforderungen

- Anforderungen an Wohngebäude (§ 3 EnEV)
 - Zu errichtende Wohngebäude sind hinsichtlich des Jahres-Primärenergiebedarfs entsprechend eines Referenzgebäudes gleicher Kubatur und Nutzung (Anlage 2 zur EnEV) zu errichten.
 - Wärmeverlust der Umfassungsflächen darf die die Höchstwerte der Anlage 1 zur EnEV nicht überschreiten.

- Anforderungen an Nichtwohngebäude (§ 4 EnEV)
 - Zu errichtende Nichtwohngebäude sind hinsichtlich des Jahres-Primärenergiebedarfs entsprechend eines Referenzgebäudes gleicher Kubatur und Nutzung (Anlage 2 zur EnEV) zu errichten.
 - Einzelbauteile dürfen bestimmte Höchstwerte des Wärmeverlustes nicht überschreiten.
 - Wärmeverlust der Umfassungsflächen darf die die Höchstwerte der Anlage 1 zur EnEV nicht überschreiten.

► **EnEV**

C. Anforderungen

- Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien
 - Die Anforderungen nach §§ 3, 4 EnEV werden gesenkt, wenn in dem Gebäude Strom aus erneuerbaren Energien eingesetzt wird, wenn
 - er im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Gebäude erzeugt wird und
 - vorrangig im Gebäude selbst genutzt wird

C. Anforderungen

- Änderung des Bestandes (§ 9 EnEV)
 - Bei Änderungen von Außenbauteilen sind, entweder
 - die vorgeschriebenen Wärmedurchgangskoeffizienten des jeweiligen Bauteils einzuhalten, oder
 - nachzuweisen, dass das Gebäude insgesamt die Anforderungen der EnEV für Neugebäude um maximal 40 % verfehlt
 - Nicht Anwendbar:
 - bei Bagatelländerungen: max. 10 % der Bauteilfläche des Gebäudes
 - Erweiterung und Ausbau des Gebäudes bis maximal 15 m² neue Nutzfläche

C. Anforderungen

■ Nachrüstpflichten bei Bestandsgebäuden (§ 10 EnEV)

- Heizkessel, die mit Gas oder Öl beschickt werden und vor dem 01.10.1978 eingebaut worden sind, dürfen nicht mehr betrieben werden
- Wärme- und Wasserleitungen im Haus müssen gedämmt werden
- begehbare und nicht begehbare Geschosdecken müssen einen bestimmten Wärmedurchgangskoeffizienten erreichen
- Ausnahmen (zu Spiegelstrich 2 und 3):
 - Wohnhäuser mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten, von denen eine vom Eigentümer bewohnt wird, müssen erst bei Eigentümerwechsel innerhalb von zwei Jahren nachgerüstet werden, oder
 - erforderlichen Aufwendungen sind so hoch, dass sie nicht in angemessener Frist erwirtschaftet werden können

► EEWärmeG

C. Anforderungen

- Ausnahmen und Befreiungen:
 - Ausnahmen nach § 24 EnEV kommen bei Baudenkmälern oder besonders erhaltenswerter Bausubstanz in Betracht
 - Befreiungen sind bei unbilliger Härte, also besonders hohen Kosten und der fehlenden Erwirtschaftung in angemessener Frist, möglich.
- Verstoß gegen Verpflichtungen nach der EnEV stellt Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 8 EnEG mit Bußgeld bis zu 50.000 Euro belegt werden kann

D. EnEV 2012

Aus den Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie ergeben sich für Deutschland im Wesentlichen folgende Umsetzungsaufträge:

- Die langfristige Einführung des Niedrigstenergiegebäude-Standards für Neubauten mit Wirkung ab 2021 (Behördengebäude ab 2019).
- Neue Regelungen zur Stärkung der Energieausweise. Hierzu zählen:
 - die verpflichtende Angabe von Energiekennwerten in kommerziellen Verkaufs- und Vermietungsanzeigen (ab 2013)
 - die Erweiterung der Pflicht zum Aushang von Energieausweisen auf kleine Behördengebäude sowie auf Private mit starkem Publikumsverkehr (z.B. Kaufhäuser, Banken, Restaurants) und
 - die Einführung eines unabhängigen Stichprobenkontrollsystems für Energieausweise und Berichte über die Inspektion von Klimaanlage.
- Änderungen im Energieeinsparungsgesetz (EnEG). Dort soll auch der Niedrigstenergiegebäude-Standard als Grundpflicht verankert werden.

▶ EEWärmeG und EnEV

Geschaffene Probleme:

- EnEV schafft Probleme im Bereich der Wohnbedingungen
 - häufig Schimmelbildung wegen Dämmung
 - Brandgefahr steigt erheblich
 - Dämmmaterialien sind oft umweltgefährdend

- EEWärmeG schafft Probleme im Bereich der Landwirtschaft
 - Anbau von Mais und Raps führt zu Monokultur und schwächt Biodiversität